

Anhang zur Begründung:

Technische Hinweise und Auflagen der Behörden bzw. sonstigen Träger öffentlicher Belange

Gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates Altenahr vom 07.04.2008 werden im Folgenden die eingegangenen Hinweise aufgeführt zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung:

1. SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Schreiben vom 10.12.07, Az.: 322-131-02 000.04 Schä/Ba

Zu der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Altenahr nehme ich wie folgt Stellung:

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Durch die Ausweisung von Bauflächen wird die Wasserführung beeinträchtigt. Die Versiegelung der ehemaligen Freiflächen führt zur Verschärfung der Hochwassersituation an den Unterläufen der Flüsse und Bäche und schränkt außerdem die Grundwasserneubildung ein. Gemäß § 2 Absatz 2 des mit Gesetz vom 05.04.1995 (GVBl. S. 69) geänderten Landeswassergesetzes ist daher das anfallende Niederschlagswasser ganz oder zumindest teilweise vor Ort zu versickern, wenn die Untergrundverhältnisse und die Geländetopographie dies zulassen.

Zusätzlich sollte die Verwendung dieser Niederschlagswässer als Brauchwasser (z. B. zur Gartenbewässerung) angeregt werden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind daher nachfolgende Textfestsetzungen in den späteren Bebauungsplänen festzuschreiben:

1) Nebenanlagen wie Stellplätze, Zufahrten, Hofflächen usw. sind mit versickerungsfähigem Material zu befestigen wie wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Schotterrasen oder vergleichbare Materialien.

2) Das anfallende Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten, zu verwerten oder zu versickern. Dazu sind primär Rasenflächen als flache Mulden anzulegen, in die das Regenwasser geleitet wird und über die belebte Bodenzone versickern kann. Erforderlichenfalls kann unter der Mulde eine Kiespackung zur Einlagerung des zu versickernden Niederschlagswassers vorgesehen werden.

3) Ist eine vorgenannte Versickerung nachweislich teilweise oder gar nicht möglich, soll das überschüssige Niederschlagswasser mit vertretbarem Aufwand in ein oberirdisches Gewässer unter Zwischenschaltung zentraler Rückhaltungen / Versickerungsanlagen mittelbar oder unmittelbar abgeleitet werden.

4) Für die Ableitung sollten die Gräben/Rinnen so ausgebildet sein, dass auch dort Teilwassermengen versickern können.

5) Nur wenn die oben genannten Verfahrensweisen nicht möglich sind, darf das Niederschlagswasser in andere dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden.

6) Zusätzlich zu der Flächenversickerung wird die Sammlung der anfallenden Niederschlagswasser in Zisternen und die Verwendung als Brauchwasser ausdrücklich empfohlen.

2. Schmutzwasserbeseitigung

Die anfallenden Schmutzwässer sind ausschließlich den jeweils zugeordneten kommunalen Kläranlagen zuzuführen.

...

*Mit freundlichen
Grüßen*

Im Auftrag

*Gez.: Wolfgang
Schäfer*

2. Landesamt für Geologie und Bergbau, Postfach 10 02 55, 55133 Mainz

Schreiben vom 18.10.07, Az.: 3240-1336-07/V1 Dr. Wdf/pb

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Altenahr sind zahlreiche historische Bergwerksfelder vorhanden. Bei Einzelvorhaben ist das Landesamt für Geologie und Bergbau daher erneut zu beteiligen.

Boden und Baugrund - allgemein:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen DIN-Vorschriften (z.B. DIN 4020, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bei Neubauvorhaben beinhaltet dies in der Regel die Durchführung von Baugrunduntersuchungen. Rohstoffgeologie: Keine Einwände

**Boden und Baugrund –
mineralische Rohstoffe:** *Keine
Einwände*

Mit freundlichen Grüßen

Gez.: Prof. Dr. H. Ehses

Direktor

3. Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin

Schreiben vom 23.10.07, Az.: 226-10 5593-5

Ihr o.g. Schreiben bezieht sich u.a. auch auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf folgendes hinweisen:

- *Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken.*

Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z. B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren .

- Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA jedoch nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können).
- Die im Zusammenhang mit der Bauleit- bzw. Flächennutzungsplanung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Auch aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben daher nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.
- Sollte dieses Verfahren für Sie bzw. den jeweiligen Planungsträger von Interesse sein, empfehle ich Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit einer Höhe von über 20 m (z.B. Windkraftanlagen), künftig entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten (bei neuen Bauwerken unter 20 m Höhe sind Störungen von Richtfunkstrecken nicht wahrscheinlich). Bitte geben Sie bei Abforderung einer Stellungnahme die geografischen Koordinaten des Baugebiets an; ausreichend ist auch ein übersichtliches Kartenmaterial zum Baubereich.

Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigen Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über vorhandene Trassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.

Ich hoffe, dass ich Ihrem Anliegen entsprochen habe und meine Mitteilung für Sie von Nutzen ist. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.: Hübner

4. Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H., Godorfer Hauptstr. 186, 50997 Köln Schreiben vom 22.10.07, Az.:BL-Frau Ruh/sa

durch das Plangebiet verläuft unsere Mineralöl-Produktenfernleitung mit Fernwirkkabel und Leitungszubehör sowie ein Lichtwellenleiterbündel. Diese Leitungen werden in einem 10m breiten, dinglich gesicherten Schutzstreifen betrieben. Unsere Leitungsrechte, die Sie dem beiliegenden Merkblatt 3250 entnehmen können, dürfen durch die Aufstellung des o.g. Planes nicht geschmälert werden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass in unserem 10m breiten Schutzstreifen keine Bäume oder

tiefwurzelnnde Sträucher gepflanzt werden dürfen. Ausgleichsmaßnahmen müssen deshalb außerhalb des Schutzstreifens realisiert werden.

Wir bitten um weitere Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

RHEIN-MAIN-ROHRLEITUNGSTRANSPORTGESELLSCHAFT mbH

Gez.:

Kästner

Anlagen

Merkblatt 3250

TK 25 5408 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Stand: 20.04.2006

M E R K B L A T T 3250

über die Berücksichtigung von RMR-Mineralöl-Fertigproduktenfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen/Bebauungsplänen

Vorbemerkung:

RMR baut und betreibt Rohrfernleitungen zum Transport von Mineralölprodukten (Produktenfernleitungen).

Die Produktenfernleitungen dienen der Versorgung. Das öffentliche Interesse des Unternehmens ist durch Verleihung des Enteignungsrechtes bestätigt.

Außerdem liegen zusätzlich im Schutzstreifen Lichtwellenleiterkabel (LWL-Kabel) plus Ortungskabel.

RMR ist im Sinne des § 2 Abs. 5 BauGB als Träger öffentlicher Belange bei der Erstellung von Flächennutzungs- und Bauleitplänen zu beteiligen.

1. Allgemeines

Die Produktenfernleitungen sind bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen und den sich ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Die Leitungen sind im Allgemeinen mit einer Erddeckung von 1 m verlegt worden. Das begleitende Fernwirkkabel kann eine geringere Überdeckung haben. (Die Höhe der Überdeckung kann sich inzwischen verändert haben. Sie wird nicht garantiert).

Zur Leitung gehören folgende oberirdische Anlagen: Pumpstationen, Abzweigstationen, Schieberstationen, Dichtmess- und Molchmeldeschächte, Rohrmarkierungspfähle und Kathodenschutzpfähle.

In Bergsenkungsgebieten sind Dehnungsmessschächte und Messsteine (0,60 m unter Niveau) vorhanden.

Die Produktenleitungen liegen in der Mitte eines 10 m breiten Schutzstreifens.

Das unseren Leitungen beigelegte Fernwirkkabel liegt im Allgemeinen im Rohrgrabenbereich. Neben Spulen und Muffen muss mit Kabelschleifen teilweise auch außerhalb des Schutzstreifens gerechnet werden.

Im Bereich unserer Schieberstationen sind kathodische Schutzanlagen (Anodenkabel zum Anodenfeld) außerhalb unseres 10 m breiten Schutzstreifens, aber mit einem eigenen Schutzstreifen vorhanden. Dieser Schutzstreifen ist 2 m breit und gleichfalls im Grundbuch dinglich gesichert. Auch hier gelten die absoluten Bau- und Einwirkungsverbote.

2. Rechtsverhältnisse

Das Leitungsrecht bzw. der Schutzstreifen sind im Grundbuch als beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§§ 1090 ff BGB) eingetragen, wo nicht durch schuldrechtliche Verträge gesichert. Die Dienstbarkeit lautet:

"Das Eigentum an dem Grundstück wird dahin beschränkt, dass die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH berechtigt ist, in einem Grundstücksstreifen von 10 m Breite eine oder mehrere Rohrfernleitungen einschließlich oberirdischer Vorrichtungen zu verlegen, zu betreiben und die Grundstücke zum Zwecke des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung der Anlage jederzeit zu betreten und zu benutzen.

Während des Bestehens der Anlage dürfen auf dem 10 m breiten Schutzstreifen keine Gebäude errichtet, keine über die für die landwirtschaftliche Nutzung erforderliche Bodenbearbeitung hinausgehenden Erdarbeiten durchgeführt, keine Bäume oder tiefwurzelnden Sträucher gepflanzt oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Anlage gefährden, vorgenommen werden.

Die Ausübung der Dienstbarkeit kann einem Dritten überlassen werden".

3. Darstellung im Flächennutzungsplan/Bebauungsplan

Es wird um Beachtung folgender Punkte gebeten:

1. Der Verlauf der Leitung und des Schutzstreifens sind in den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan zu übernehmen und mit der entsprechenden Signatur (FÖ/RMR) auszuweisen. Leitungspläne werden von RMR auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Die RMR-Leitung ist auf Landeskoordinaten aufgemessen und in den amtlichen Katasterkarten ausgewiesen.
2. In der Legende des Planes oder an anderer geeigneter Stelle ist auf den Schutzstreifen mit Breitenangabe (10 m) hinzuweisen.

4. Beschränkung im Schutzstreifen

Lt. der unter 2. aufgeführten beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gelten im Schutzstreifen folgende Beschränkungen und Verbote:

1. Bau- und Schachtarbeiten aller Art (z. B. Errichtung von Gebäuden, Mauern, usw.),
2. Niveauveränderungen wie Aufschüttungen und Abgrabungen,
3. Abbau von Bodenvorkommen (z. B. Kies, Sand, Ton, Torf usw.),

4. Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern,
5. Aufstellung von gegründeten Masten, Pfählen, Pfosten, Pfeilern u. ä.,
6. Untergrundlockerung, Weinbergsrodungen/-rigolungen, Maulwurfsdränungen, u.ä. über eine im Einzelfall zu bestimmende Tiefe hinaus,
7. Einleitung aggressiver Abwässer,
8. Befahren mit Fahrzeugen, die schwerer sind als übliche landwirtschaftliche Fahrzeuge,
9. Rammarbeiten, Bohrungen und Sprengungen (letztere bedürfen auch außerhalb des Schutzstreifens einer Abstimmung mit uns),
10. sowie alle sonstigen Maßnahmen, durch die die Sicherheit unserer Anlagen gefährdet und der Zugang nachhaltig beeinträchtigt werden kann.

Wenn Kreuzungen unseres Schutzstreifens durch Straßen, Wege, Bäche oder Gräben, Dränagen, Leitungen oder Kabel geplant oder vorhandene verändert werden sollen, so sind uns rechtzeitig genaue Pläne mit ausführlicher Baubeschreibung einzureichen. Parallelverlegungen im Schutzstreifen sind nicht gestattet. Wir sind bereit, unsere Zustimmung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass unsere Anlagen nicht beeinträchtigt, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten und mit uns Vereinbarungen zur Regelung der Einzelheiten abgeschlossen werden. Wir sichern eine aufgeschlossene Prüfung zu.

Behördliche Auflagen verpflichten uns, dem Einwirkungsverbot in unserem Schutzstreifen die notwendige Geltung zu verschaffen, um Gefahren vorzubeugen.

Der Leitungsverlauf, die Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus unseren Leitungsplänen.

Die Hergabe dieses Merkblattes entbindet nicht von der weiteren Beteiligung der RMR am Verfahren und gilt nicht als Stellungnahme.

RM R-Anschrift:

RHEIN-MAIN-ROHRLEITUNGSTRANSPORTGESELLSCHAFT mbH

Postfach 50 1761

- 50977 Köln

Godorfer Hauptstraße 186 - 50997 Köln (Godorf)

Ihre Ansprechpartner:

Tel.: 02236/89 13 - 136 Frau Ruh

Tel.: 02236/89 13 -138 Frau Sobotta

Tel.: 02236/89 13 -151 Herr Reifferscheid

Fax: 02236/ 89 13 - 269

5. Deutscher Wetterdienst, Postfach 31 01 10, 55062 Mainz

Schreiben vom 09.11.07, Az.: KU1MZ/1817-07

die uns übersandten Unterlagen wurden zur Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange zuständigkeitshalber an unsere Zentrale in Offenbach weitergeleitet.

Inwieweit die beabsichtigten Planungen einen Einfluss auf die lokalklimatischen Verhältnisse haben, ist letztendlich nur im Rahmen einer klimatologischen Untersuchung bzw. Stellungnahme näher zu bewerten. In diesem Fall sollte für genauere Aussagen eine Ortsbesichtigung erfolgen.

Bei Bedarf kann der Deutsche Wetterdienst -oder auch andere Anbieter- auf Anforderung zu speziellen lokalklimatischen Fragen gutachtlich Stellung nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.: Gudrun Schlaf

Regionales Gutachtenbüro Mainz

6. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Bau- u. Kunstdenkmalpflege, Schillerstr. 44, 55116 Mainz

Schreiben vom 19.11.07, Az.: II-A Fz/Schl

soweit aus den vorgelegten Plan unterlagen erkennbar, werden die Belange der Direktion Bau- und Kunstdenkmalpflege der GDKE insofern berührt, als das Kulturdenkmale und Denkmalzonen im Plangebiet zu berücksichtigen sind. Sie sind Bestandteile der Denkmalliste und genießen Erhaltungs- und Umgebungsschutz nach § 2 Denkmalschutz- und -pflegegesetz, der sich u.a. auch auf angrenzende Bebauungen, Sichtachsen und städtebauliche Zusammenhänge beziehen kann. Eine genaue Prüfung im Einzelfall ist bei dem jetzigen Planungs- und Verfahrensstand noch nicht möglich.

Wir gehen davon aus, im weiteren Verfahrensverlauf, insbesondere bei der Ausarbeitung der einzelnen Planbereiche und insbesondere bei Regelungen für den Stadterhalt und den Denkmalschutz ebenso beteiligt zu werden, wie bei der Ausarbeitung der Bebauungspläne, um diese Stellungnahme weiter präzisieren zu können.

Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Bau- und Kunstdenkmalpflege. Eine Stellungnahme der Direktion Archäologie (Amt Koblenz) ist gesondert einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.: Dr.-Ing. Markus Fritz-von Preuschen

7. Eisenbahn-Bundesamt, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/M.

Schreiben vom 14.11.07, Az.: 55140-07-2204, VMS-Nr. 256039

als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde im Sinne von § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundesverkehrsverwaltungsgesetz - BEWG) äußere ich mich zu Ihren Planungen.

- 1. Es muss sichergestellt sein, dass die sich aus Ihrer Planung ergebende Bebauung und Nutzung des beplanten Areals den Eisenbahnbetrieb weder stört noch behindert. So muss beispielsweise - ohne dass hier Kenntnisse der konkreten Geländetopografie vorliegen mindestens sichergestellt sein, dass*
 - die Entwässerung des Bahnkörpers nicht beeinträchtigt wird,*

- die Standsicherheit des Bahndammes gewährleistet wird,
 - die Sicht der Triebfahrzeugführerinnen und Triebfahrzeugführer auf Signale gewährleistet ist,
 - Anpflanzungen in der Nähe der Bahnanlagen nur so angelegt werden, dass sie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.
2. Die Deutsche Bahn AG ist als Träger öffentlicher Planungen und als Nachbar des beplanten Gebiets zu beteiligen (Ansprechpartner: OB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Frankfurt, Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt).
 3. Sofern Bahnanlagen überplant werden, die noch nicht von ihrem Betriebszweck freigestellt wurden, beachten Sie bitte nachstehende Hinweis:
 4. Das Überplanen von Anlagen des Eisenbahnbetriebs ist grundsätzlich möglich. Allerdings entfaltet Ihr Plan gern. § 38 Baugesetzbuch hinsichtlich der eisenbahnspezifischen Nutzungen keine Wirkung, da das Fachplanungsrecht der Bahn Vorrang genießt.
 5. Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden keine Anregungen vorgebracht

Mit freundlichen
Grüßen Im Auftrag
Gez.:

i.A. Clößner

8. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz

Schreiben vom 12.11.07, Az.: 1176/2007 R. Eggers

Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen seitens der Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, keine Bedenken.

Da aber stets neue Funde und Befunde zutage treten ist es erforderlich, bei den weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.: Dr. Dr. von Berg

9. Wehrbereichsverwaltung West, ASt Wiesbaden, Postfach 5902, 65189 Wiesbaden

Schreiben der SGD Nord vom 08.07.2008, Az.: 41-(Sb)-08-02

Die Gemarkungen Dernau und Kalenborn sind jeweils randlich von dem ausgewiesenen Schutzbereich mit Radius 3.000 m um die Satellitenanlage im Gewerbegebiet Grafschaft-Gelsdorf betroffen:

In Dernau werden nur wenige 100 Quadratmeter im Bereich der nördlichen Gemarkungsgrenze von dem Schutzbereich überlagert (siehe Entwurf des FNP). Bauflächen sind hiervon nicht betroffen. Es gelten folgende Einschränkungen:

„Zum Schutz und zum Erhalt der Wirksamkeit der zum Einsatz kommenden Satellitenanlagen werden für die stationären Friedensausbildungstellen folgende Beschränkungen festgelegt:

1. Im Radius von 3.000 m um die Antennenanlage bedarf
 - die Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher oder anderer Anlagen/Vorrichtungen, insbesondere von Gewerbebetrieben, Umspannstationen, Schweißmaschinen, elektrischen Weidezäunen / Bahnen, über oder unter der Erdoberfläche der Genehmigung durch die Schutzbereichsbehörde* (§ 3 Abs. 1 SchBG).
Eine maximale Bauhöhe (Rotorblattspitze von Windkraftanlagen) von 554,70 m ü.NN, welche mit einem Elevationswinkel von 5° gebildet wird, darf nicht überschritten werden.

...

(2. und 3. betreffen Schutzradien, die außerhalb der VG Altenahr liegen und werden daher nicht wiedergegeben, Anm. d. Verw.)

4. Für bauliche Anlagen /Vorrichtungen, mit Ausnahme von Windkraftanlagen, welche die unter Punkt (II.)1 genannte Bauhöhe nicht überschreiten, wird eine generelle Befreiung von der Genehmigungspflicht gem. § 3 Abs. 2 SchBG erteilt.

- Der vorübergehend beabsichtigte Aufbau von Anlagen (z.B. Baukräne), die in den Schutzbereich hineinragen, ist genehmigungspflichtig.

5. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist in jedem Fall gem. § 3 Abs. 1 SchBG genehmigungspflichtig. Dieses gilt auch dann, wenn deren Bauhöhen (Rotorblattspitze) die unter Punkt (II.)1 angegebene Höhe nicht überschreiten.

Hinweis:

Eine solche Genehmigung wird regelmäßig nicht erteilt werden können, sofern die unter Pkt. (II.) 1. genannte Höhe überschritten wird.“

* Schutzbereichsbehörde:
Wehrbereichsverwaltung West, ASt Wiesbaden
Postfach 5902
65189 Wiesbaden

10. Untere Wasserbehörde, Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstr. 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Schreiben vom 29.12.2008, Az.: 3.4-BLPL-B3-6

Zu Punkt 3.4.4 OG Dernau, Fläche Nr. 1 (Verlängerung der Bachstraße) der Begründung zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes möchten wir folgenden Hinweis ergänzen: Die versiegelte Fläche des ehem. Regierungsbunkers befindet sich im Bereich des ehemaligen Geländetiefpunktes. Ursprünglich floss dort der Irrbach (Gewässer III. Ordnung). Dieser wurde im Zuge der Bunkerbaumaßnahme und im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens Dernau I mit einer Verrohrung ausgebaut. Die genaue Lage der Verrohrung ist uns nicht bekannt. Weitere Informationen müssten sich allerdings aus dem Wege- und Gewässerplan des Flurbereinigungsverfahrens „Dernau I“ ergeben. Auf die vorhandene Gewässerverrohrung wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

11. DB Services Immobilien GmbH, Frankfurt*

Schreiben vom 16.03.2009, Az.: FRI-FFM-I 1. Lö TÖB-FFM-09-4703

gegen den geplanten Flächennutzungsplan- und Landschaftsplan bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen und Hinweise aus Sicht der DB AG keine Bedenken. Siehe auch unsere Stellungnahme TÖB-FFM-08-4420 vom 15.12.2008.

Die Antragsunterlagen der uns berührenden Baurmaßnahmen müssen frühzeitig mit uns abgestimmt und mit detaillierten Plänen und eventuell geprüften statischen Nachweisen rechtzeitig vor Baubeginn zur Stellungnahme und ggf. vertraglichen Regelung vorgelegt werden.

Das Betreten des Bahngeländes ist gemäß der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) untersagt. Darauf müssen die späteren direkten Anlieger schon im Verlauf des Antragsverfahrens von der genehmigenden Behörde nachweisbar hingewiesen werden. Zusätzlich sollten im

Rahmen der Bauleitplanung, wo dies notwendig erscheint, auf den Schutz der Anlieger gerichtete Schutzmaßnahmen entlang der Bahngrenze vorgesehen werden.

Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen in keinem Falle dem Bahnbetriebsgelände zugeleitet werden.

Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch Baumaterialien oder Erdaushub nicht zu Ungunsten der DB AG verändert werden.

Auf oder im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein von betriebsnotwendigen Kabel und Leitungen gerechnet werden.

Werden unumgängliche Erdarbeiten ausgeführt, muss vorab durch eine ausreichende Anzahl von Schürfungen die Lage von DB-Kabel und Leitungen festgestellt werden. Gegebenenfalls sind alle Erdarbeiten von Hand auszuführen. Evtl. vorhandene Kabel und Leitungen müssen entweder umgelegt oder gesichert werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Bei der Bepflanzung der Grundstücke zur Bahnseite hin dürfen keine windbruchgefährdeten Hölzer (z.B. Pappeln), sowie stark rankende und kriechende Gewächse (z.B. Brombeeren) verwendet werden. Der Pflanzabstand zum Bahngelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug usw.). Wir weisen hier besonders auf die Zeiten hin, in denen während der Baumaßnahmen auf dem Gleiskörper z.B. mit Gleisbaumaschinen gearbeitet wird. Hier werden zur Warnung des Personals gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb Tyfone oder Signalhörner benutzt. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnlinie planfestgestellt ist.

Mit freundlichen Grüßen
DB Services Immobilien GmbH
gez.: i.V. Trobisch i.A. Lösch

Anlagen: ---

** Ergänzung gemäß Abwägungsbeschluss vom 19.05.2009*